
Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23.05.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

(3) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.09.2022 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins. Daher ist der Förderverein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Förderverein seine Aufgaben erfüllen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen/ quartalsmäßigen/ jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden laut Satzung als Jahresbeitrag erhoben. Abweichungen zum festgelegten Termin sind gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu bestätigen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung/Dauerauftrag auf das Konto des Fördervereins zu zahlen.

(2) Erfolgt der Eintritt in den Förderverein nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt aus dem Förderverein

Der Austritt aus dem Förderverein ist dem Vorstand schriftlich mit Nennung des Datums, zu welchem der Austritt wirksam werden soll, mitzuteilen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

Einstimmig beschlossen am 21.09.22 durch die Mitgliederversammlung

Anlage zur Beitragsordnung

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	monatlicher Mitgliedsbeitrag
Mitglieder des Vereins einschließlich Rentner/-innen und Pensionär/-innen	2,- €/Jahr
Fördernde Mitglieder	mindestens 50,- €/Jahr
Ehrenmitglieder	0,- €/Jahr
Ermäßigter Beitrag (z.B. für Schüler/-innen, Student/-innen, Bezieher/-innen von Transferleistungen nach SGB II, III bzw. XII (z.B. Arbeitslosengeld II - Hartz IV, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung)	1,- €/Jahr